

**Examenshilfe: Herangehensweise an den Aktenvortrag**  
**in der mündlichen Assessorprüfung**

Stand: 02.04.2020

**Vorbereitung:**

Bearbeitervermerk lesen, Akte skizzieren, ggf. direkt Daten rausschreiben, SV in Grundzügen erarbeiten; dann: direkt Lösung erarbeiten. Schwerpunkt eines jeden Vortrags ist die Lösung; hier muss jedes Problem aus der Vorlage abgearbeitet werden, und sei es auch nur in einem Satz. Bei Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln: iRd Zulässigkeit reicht zu jeder Vss. meist ein kurzer Satz, Probleme liegen hier häufig rund um Fristen und deren Einhaltung. Ansonsten möglichst knapp fassen, damit Zeit für die Probleme iRd eigentlichen materiell-rechtlichen Lösung bleibt. Jeder Vortrag besteht aus den folgenden fünf Teilen (Formulierungsbeispiele kursiv).

**1. Teil: Einleitung**

*„Ich berichte über ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, welches der StA (...) im Jahr (...) zur Bearbeitung vorliegt. Beschuldigter ist (...) aus (...).“* Der Einleitungssatz ist vergleichbar dem Einleitungssatz eines Tb - er soll den Prüfer möglichst schnell, aber dennoch vollumfänglich über die zu bearbeitende Aufgabenstellung informieren, was auch für anwaltliche Aufgabenstellungen gilt. Ist bereits eine Entscheidung in der Akte und Sie müssen ein mögliches Vorgehen hiergegen prüfen, formulieren Sie beispielsweise wie folgt: *„Ich berichte über ein arbeitsrechtliches Mandat, welches RA (...) aus (...) im Jahr (...) zur Bearbeitung vorliegt. Mandant ist (...) aus (...); er möchte wissen, ob und wie er gegen eine seitens des Arbeitgebers ausgesprochene Kündigung vorgehen kann.“*

Hier gilt: Unbedingt verschiedene Konstellationen auswendig lernen!

**2. Teil: Sachverhalt**

*„Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde (...).“* Der SV orientiert sich grds. am Tb-Aufbau, aus Anwaltssicht kann es auch mal - sofern nicht bereits ein Rechtsstreit rechtshängig ist - eine chronologische Sachverhaltsschilderung sein. Im Strafrecht formulieren Sie den SV so, wie Sie annehmen, wie sich das Geschehen tatsächlich abgespielt hat. Hier könnte der Einleitungssatz lauten: *„Der Sachverhalt stellt sich aufgrund (...) sowie der Zeugenaussagen wie folgt dar: (...).“* Oder am Ende: *„Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund (...).“* Daten stellen Sie im Verhältnis dar, also: Zustellung des VU war am ..., knapp zwei Wochen, am ... Einspruch hiergegen. Zahlen bitte runden, das macht es den Prüfern leichter, Ihnen zu folgen. Vergessen Sie im SV etwas, ist das nicht schlimm; dann einfach im Rahmen der rechtlichen Erwägungen prüfen oder ggf. am Ende des SV noch anfügen (Finger weg von Formulierungen wie *„Entschuldigung, ich vergaß vorhin zu erwähnen, dass (...).“* Dann stoßen Sie die Prüfer mit der Nase auf Ihr Versäumnis, was ansonsten evtl. gar nicht aufgefallen wäre!

### 3. Teil: Kurzvorschlag

„Ich schlage vor, Anklage wegen (...) zu erheben.“ Der Kurzvorschlag soll tatsächlich nur ein Kurzvorschlag sein und die Richtung vorgeben, Zahlen etc. sind nicht nötig; der genaue Antrag ist dem abschließenden Vorschlag vorbehalten. Aus Anwaltssicht reicht es aus, vorzutragen, dass Klage zu erheben sei oder dass man sich gegen die Klage verteidigen soll.

### 4. Teil: Rechtliche Lösung

„Dieser Vorschlag beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen“ oder: „Diesem Vorschlag liegen folgende rechtlichen Überlegungen zu Grunde: (...)“

#### a) Aufbau Gerichtssicht:

Wie in den schriftlichen Klausuren, also zuerst die Zulässigkeit, dann die Begründetheit (bitte darauf achten, ob ein vollständiger Tenor gefordert ist; falls ja, unbedingt am Ende des Vorschlags die entsprechenden Normen mit angeben!).

#### b) Aus Anwaltssicht ist zu differenzieren:

Im Zivilrecht: Aus Klägersicht: Wie in der Klausur auch, also zuerst die Prüfung der materiellen Rechtslage und dann die Umsetzung iRd Zweckmäßigkeitserwägungen. Aus Beklagtsicht: Zuerst Zulässigkeit (ggf. Rechtsbehelf vorangestellt), dann die Begründetheit, am Ende die Zweckmäßigkeitserwägungen. (Egal in welcher anwaltlichen Konstellation müssen Sie immer daran denken, etwas zur Beweislage zu sagen)

Im öff. Recht: Direkt Fragestellung des Mandanten innerhalb von Zulässigkeit und Begründetheit des entsprechenden Rechtsbehelfs prüfen; genauso auch (üblicherweise) im Zwangsvollstreckungsrecht, bei Vorträgen im einstweiligen Rechtsschutz oder auch im Strafrecht, wenn ein Rechtsbehelf geprüft werden soll.

Ein für alle Vorträge (auch diejenigen aus Gerichtssicht!) wichtiges Kriterium zur Notendifferenzierung ist die vollumfängliche Darstellung aller im SV angelegten Probleme; hier wird also ausdrücklich verlangt, dass Sie nicht nur eine mögliche Anspruchsgrundlage darstellen, sondern auch weitere. Auch eigene Überlegungen können im Vortrag präsentiert werden.

### 5. Teil: Abschließender Vorschlag

„Ich schlage daher abschließend vor, (...)“. Den abschließenden Vorschlag bitte vorsichtshalber ausformulieren!

**Allgemeines:**

Unmittelbar vor dem Vortrag: Blätter ordnen, Akte direkt an benötigten Stellen aufschlagen, ggf. Gesetz aufschlagen, Uhr aufstellen, die Zeit darf keinesfalls überschritten werden! Erst wenn der Vorsitzende das Startzeichen gibt, beginnt die Zeit zu laufen. Die ersten Sätze müssen frei vorgetragen werden; Blickkontakt zu den Prüfern halten! Lassen Sie nach jedem Teil des KV eine kurze „Kunstpause“ von zwei Sekunden; dann fällt die Gliederung besser auf. Sie können – auch im gerichtlichen Vortrag – an problematischen Stellen Gutachtenstil, an unproblematischen Urteilsstil verwenden. Sie sind schließlich aus Sicht des Berichterstatters in der Kammer oder unter (Anwalts)kollegen unterwegs; da würde auch niemand aus Gerichtssicht alles im Urteilsstil präsentieren.

Bei Vorträgen aus Anwaltssicht sollten Sie Ihr Augenmerk besonders auf die Möglichkeiten legen, ein Verfahren möglichst kostengünstig zu beenden.

Beenden Sie Ihren Vortrag bitte immer mit den Worten: *„Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“*

Viel Erfolg!

RD Dr. Thomas Bannach